

Zuständigkeitsordnung

der Stadt Warstein vom 27.03.2012

in der Fassung der 1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 16. Juni 2014 und
der 2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 17.12.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuständigkeit des Rates	1
§ 2 Ausschüsse.....	1
§ 3 Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses	2
§ 4 Zuständigkeit des Betriebsausschusses	3
§ 5 Zuständigkeit des Bauausschusses als Betriebsausschuss in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Betriebshof Stadt Warstein"	3
§ 6 Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Fachausschüssen	3
§ 7 Zuständigkeit der Fachausschüsse.....	4
Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Warstein	5

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Warstein in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Warstein am 26.03.2012 einen Beschluss über die Zuständigkeit von Rat und Ausschüssen gefasst, der durch Ratsbeschlüsse vom 16.06.2014 und 17.12.2018 in die folgende Fassung geändert wurde:

§ 1 Zuständigkeit des Rates

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes, durch die Hauptsatzung der Stadt Warstein oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Rat bestellt Ausschüsse mit folgender Besetzung:

Ausschuss	Ratsmitglieder § 58 GO	Sachk. Bürger § 58 Abs. 3 GO	Beratende Mitglieder*)	Beschäftigte der Stadt- werke**)
Haupt- und Finanzausschuss	18 + Bürgermeister	-	-	-
Ausschuss für Rechnungs- und Wahlprüfung	13	-	-	-
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales	7	6	2	-
Betriebsausschuss	8	5	-	2
Jugendhilfeausschuss***)	15 stimmberechtigte Mitglieder ***)	-	-	-
Wahlausschuss	10 + Wahlleiter	-	-	-
Ausschuss für Stadtmarketing, Touristik, Kultur	7	6	-	-
Ausschuss für Bauen und Digitales	10	9	-	-
Forstausschuss	7	6	-	-
Stadtentwicklungsausschuss	10	9	7 (nur in Denkmal- angelegenheiten)	-

*) § 58 Abs. 4 GO, § 85 Abs. 2 SchulG NRW, § 23 Abs. 2 DSchG

**) gem. § 114 Abs. 3 GO

***) Sonderregelung gem. § 71 Abs. 1 KJHG i. V. m. § 4 AG KJHG, § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein in der jeweils gültigen Fassung

(2) In besonderen Fällen kann der Rat Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, deren Besetzung jeweils im Einzelfall festgelegt wird.

§ 3 Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Als Bindeglied zwischen dem Rat und den Fachausschüssen stimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben der Fachausschüsse aufeinander ab.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse berät der Haupt- und Finanzausschuss vor der Zuleitung an den Rat alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus dem gesamten Verwaltungsbereich mit Ausnahme des Eigenbetriebes "Stadtwerke Warstein". Zu den Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift gehören vor allem örtliche Verordnungen und Satzungen. Ausgenommen sind Satzungen nach dem Baugesetzbuch (außer Abgabesatzungen) sowie nach § 86 Landesbauordnung NRW und § 5 Denkmalschutzgesetz NRW.

(3) Als Fachausschuss berät der Haupt- und Finanzausschuss über sämtliche Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs (s. Anlage), sofern die Entscheidung beim Rat liegt, gibt er eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.

Ihm obliegt insbesondere die Beratung

- a. der Haushaltssatzung mit Anlagen, der erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen,
- b. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen,
- c. der Begründung und Beendigung von Paten- und Partnerschaften mit anderen Städten,
- d. über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und des Controllings.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 Abs. 1 Satz 2 GO noch einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind.

§ 4 Zuständigkeit des Betriebsausschusses

Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss ergeben sich aus der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Warstein".

§ 5 Zuständigkeit des Bauausschusses als Betriebsausschuss in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Betriebshof Stadt Warstein"

aufgehoben

§ 6 Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Fachausschüssen

(1) Die Geschäftsbereiche der in § 2 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigefügten Anlage. §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Fachausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss; Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Haupt- und Finanzausschuss und anderen Fachausschüssen entscheidet der Rat.

§ 7 Zuständigkeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Angelegenheiten. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, beraten die Fachausschüsse und geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.

(2) Die Fachausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

Warstein, den 01.12.2018
Der Bürgermeister

(Dr. Schöne)

Anlage

Anlage zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Warstein

Stand: 17.12.2018

Produkt- gruppe/Produkt Nummer	Teilplan bzw. Produkt	Zuständiger Fachausschuss
01 01	Grundstücksmanagement	Stadtentwicklungsausschuss
01 02	Gebäudewirtschaft	Ausschuss für Bauen und Digitales
01 03	Zentrale Dienste außer Produkte 01 03 16 Rechnungsprüfung 01 03 17 Beratung, Gutachten	Haupt- und Finanzausschuss
01 03 16	Rechnungsprüfung	Rechnungs- und Wahlprüfungsausschuss
01 03 17	Beratungen, Gutachten*	Rechnungs- und Wahlprüfungsausschuss
01 04	Management	Haupt- und Finanzausschuss
01 05	Gleichstellungsförderung	Haupt- und Finanzausschuss
01 06	Betriebshof	Ausschuss für Bauen und Digitales
02 01	Sicherheit und Ordnung	Haupt- und Finanzausschuss
02 02	Brandschutz	Haupt- und Finanzausschuss
02 03	Märkte	Haupt- und Finanzausschuss
02 04	Verkehrsangelegenheiten	Haupt- und Finanzausschuss
02 05	Einwohnermeldewesen	Haupt- und Finanzausschuss
02 06	Personenstandswesen	Haupt- und Finanzausschuss
02 08	Wahlen**	Haupt- und Finanzausschuss
03 01	Schule	Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales
04 01	Kulturpflege	Ausschuss für Stadtmarketing, Touristik, Kultur
04 02	Weiterbildung	Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales
05 01	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen	Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales
05 02	Soziale Beratung und Betreuung	Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales

06 01	Jugendarbeit und Jugendhilfe	Jugendhilfeausschuss
06 02	Tageseinrichtungen und Betreuungsmaßnahmen für Kinder	Jugendhilfeausschuss
06 03	Spielräume	Jugendhilfeausschuss
06 04	Jugendhilfeplanung	Jugendhilfeausschuss
08 01	Sport	Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales
09 01	Räumliche Planung und Entwicklung	Stadtentwicklungsausschuss
10 01	Grundstücksneuordnung und grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen	Stadtentwicklungsausschuss
10 02	Wohnen	Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales
10 03	Bauordnung	Stadtentwicklungsausschuss
11 01	Abfallwirtschaft	Haupt- und Finanzausschuss
12 01	Öffentliche Verkehrsflächen	Ausschuss für Bauen und Digitales
12 02	Verkehrs- und Regionalplanung	Stadtentwicklungsausschuss
12 03	Stadtreinigung	Ausschuss für Bauen und Digitales
13 01	Grünflächen, Landschaft	Ausschuss für Bauen und Digitales
13 02	Forst	Forstausschuss
13 03	Wasserläufe u. Wasserbau	Ausschuss für Bauen und Digitales
13 04	Friedhöfe	Ausschuss für Bauen und Digitales
15 01	Stadtmarketing	Ausschuss für Stadtmarketing, Touristik, Kultur
15 02	Wirtschaftsförderung	Stadtentwicklungsausschuss
15 03	Einrichtungen der Erholung	Ausschuss für Stadtmarketing, Touristik, Kultur
16 01	Allgem. Finanzwirtschaft	Haupt- und Finanzausschuss
17 01	Gebäudemanagement für Dritte	Ausschuss für Bauen und Digitales

*im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung

** Die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen an den Rechnungs- und Wahlprüfungsausschuss und den Wahlausschuss bleiben unberührt.